Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 B-GlBG Geschäftsführung der Arbeitsgruppen

B-GlBG - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Auf die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen ist§ 24 Abs. 1 bis 4 anzuwenden.
2. (2)Die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen ist durch Verordnung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers näher zu regeln.
3. (3)Für die Sacherfordernisse der Arbeitsgruppen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die jeweils zuständige Zentralstelle aufzukommen.

In Kraft seit 08.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at